GEMEINDE NEUENDORF b.E.

- AUSSENBEREICHSSATZUNG -

FÜR DIE ORTSLAGE KRONSNEST

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.12.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 27.12.2004 bis einschließlich 04.02.2005 während folgender Zeiten : montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Herzhorn öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.12.2004 durch Abdruck in der "Holsteiner Allgemeinen" ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

3. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 14.04.05 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

4. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 14.04.05 beschlossen.
   Neuendorf b.E., den 14.04.05

   GEMEINDE NEUENDORF B. ELMSHORN KREIS STEINBURG

   Bürgermeister

5. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
   Neuendorf b.E., den 14.04.05

   GEMEINDE NEUENDORF B. ELMSHORN KREIS STEINBURG

   Bürgermeister

6. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.04.05 durch Abdruck in der "Holsteiner Allgemeinen" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) hingewiesen.
   Die Satzung ist mithin am 28.04.05 in Kraft getreten.
   Neuendorf b.E., den 09.05.05

   GEMEINDE NEUENDORF B. ELMSHORN KREIS STEINBURG

   Bürgermeister

TEIL A : PLANZEICHNUNG

Teil-gebiet 1	TH 4,0 m
GR 130 m² je Baugrundstück	FH 9,0 m

Teil-gebiet 2

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

Teil B - Text

Maß der Nutzung

1. Die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfussbodens beträgt maximal 0,60 m über der mittleren Höhe der Fahrbahnoberfläche der vor dem Baugrundstück liegenden Straße.
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

2. Die Traufhöhe beträgt maximal 4,00 m. Traufhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante des fertigen Erdgeschossfussbodens und dem Schnittpunkt der Aussenwandflächen mit der Oberkante der Dacheindeckung an den Traufseiten des Gebäudes.
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

3. Die Firsthöhe beträgt maximal 9,00 m. Firsthöhe ist das Maß zwischen der Oberkante des fertigen Erdgeschossfussbodens und der Aussenhaut der Dacheindeckung des Firstes.
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan-zeichen	I. Bestimmungen über die Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB	Erläuterung
	Grenze der Aussenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	
	Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
GR 130 m²	Höchstzulässige Grundfläche (GR) mit Flächenangabe je Baugrundstück	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
TH 4,0 m	Höchstzulässige Traufhöhe	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
FH 9,0 m	Höchstzulässige Firsthöhe	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Satzungsgebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Mit Realisierung der Aussenbereichssatzung zukünftig fortfallende bauliche Anlagen	
82/1	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
35,0	Bemaßung	
z.B. 1	Bezeichnung der Teilgebiete	
	III. Nachrichtliche Übernahmen	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 15ff LNatSchG
L	Landschaftsschutzgebiet	§ 18 LNatSchG
K	Einfaches Kulturdenkmal	§ 1 Abs. 2 DSchG

GEMEINDE NEUENDORF b.E.
AUSSENBEREICHSSATZUNG
FÜR DIE ORTSLAGE „KRONSNEST“
nach § 35 Abs. 6 BauGB

FÜR DAS GEBIET :
SÜDLICH DER STRASSE „KRONSNEST“
IM BEREICH HAUS - NR. 4 - 21 (fortl. Nr.) UND
NÖRDLICH DES SCHUTZDEICHES UND DER KRÜCKAU

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000

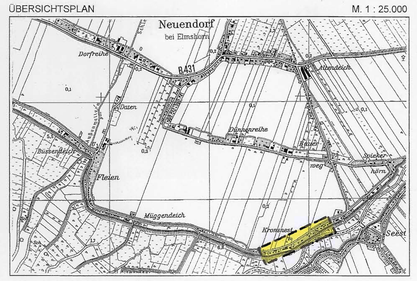

- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand : Gemeindevertretung vom 2005 Beschluss der Satzung / Bekanntmachung	Planverfasser : BIS . SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab : 1:1.000 (im Original)	Planungsstand vom : 25.10.2004

ET 05